



Bundesanzeiger

Herausgegeben vom
Bundesministerium der Justiz

Die auf den folgenden Seiten gedruckte Bekanntmachung entspricht der Veröffentlichung im Bundesanzeiger.

Daten zur Veröffentlichung:

Veröffentlichungsmedium: Internet
Internet-Adresse: www.bundesanzeiger.de
Veröffentlichungsdatum: 22. März 2013
Rubrik: Besteuerungsgrundlagen
Art der Bekanntmachung: Besteuerungsgrundlagen
Veröffentlichungspflichtiger: Threadneedle Investment Services Limited, London
Fondsname: Credit Opportunities Fund
ISIN: GB00B4V5TL59
Auftragsnummer: 130312025626
Verlagsadresse: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Amsterdamer Straße 192,
50735 Köln

Dieser Beleg über eine Veröffentlichung im Bundesanzeiger hat Dokumentencharakter für Nachweiszwecke. Wir empfehlen daher, diesen Beleg aufzubewahren. Zusätzliche beim Verlag angeforderte Belege sind **kostenpflichtig**.

Threadneedle Investment Services Limited

London

Veröffentlichung der Besteuerungsgrundlagen gemäß § 5 InvStG für

Threadneedle Focus Investment Funds ICVC Credit Opportunities Fund
Anteilklasse Institutional Share Class GBP Hedged Net Accumulation (ISIN: GB00B4V5TL59)
für den Zeitraum vom 22.01.2012 bis 21.01.2013

(alle Angaben je 1 Anteil und in GBP)		Privat- anleger	Sonstiger betriebli- cher Anleger	Kapital- gesellschaft
§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 i.V.m. Nr. 2 InvStG				
a)	Betrag der Ausschüttung	0,0000	0,0000	0,0000
aa)	In der Ausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre	0,0000	0,0000	0,0000
bb)	In der Ausschüttung enthaltene Substanzbeiträge	0,0000	0,0000	0,0000
b)	Betrag der ausgeschütteten Erträge	0,0000	0,0000	0,0000
b)	Ausschüttungsgleiche Erträge	0,0604 ¹⁾	0,0604 ¹⁾	0,0604 ¹⁾
c)	In den ausgeschütteten/ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltene			
aa)	Erträge gem. § 8b Abs. 1 KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG; 100 %	-	0,0000	0,0000
bb)	Veräußerungsgewinne gem. § 8b Abs. 2 KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG; 100 %	-	0,0000	0,0000
cc)	Erträge i.S.d. § 2 Abs. 2a InvStG (Zinsschranke)	-	0,0604	0,0604

(alle Angaben je 1 Anteil und in GBP)		Privat- anleger	Sonstiger betriebli- cher Anleger	Kapital- gesellschaft
dd)	steuerfreie (Alt-)Veräußerungsgewinne i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr.1 Satz 1 InvStG in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung	0,0000	-	-
ee)	Erträge i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr.1 S. 2 InvStG in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung, soweit die Erträge nicht Kapitalerträge im Sinne des § 20 EStG sind (steuerfreie Veräußerungsgewinne von Bezugsrechten auf Freianteile)	0,0000	-	-
ff)	steuerfreie Veräußerungsgewinne aus Immobilien i.S.d. § 2 Abs. 3 InvStG in der ab 1. Januar 2009 anzuwendenden Fassung	0,0000	-	-
gg)	Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 1 InvStG (DBA-befreite ausländische Einkünfte)	0,0000	0,0000	0,0000
hh)	in gg) enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen	0,0000	0,0000	0,0000
ii)	Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG, für die kein Abzug nach Absatz 4 vorgenommen wurde	0,0012 ²⁾	0,0012 ²⁾	0,0012 ²⁾
jj)	in ii) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG anzuwenden ist; 100 %	-	0,0000	0,0000
kk)	in ii) enthaltene Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG, die zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer berechtigen	0,0000	0,0000	0,0000

(alle Angaben je 1 Anteil und in GBP)		Privat- anleger	Sonstiger betriebli- cher Anleger	Kapital- gesellschaft
ll)	in kk) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG anzuwenden ist; 100 %	-	0,0000	0,0000
d)	den zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechtigende Teil der Ausschüttung			
aa)	i.S.d. § 7 Abs. 1 und 2 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
bb)	i.S.d. § 7 Abs. 3 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
cc)	i.S.d. § 7 Abs. 1 Satz 5 InvStG, soweit in Doppelbuchstabe aa enthalten	0,0000	0,0000	0,0000
e)	(weggefallen)	-	-	-
f)	ausländische Steuern, die auf die in den ausgeschütteten/ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltenen Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG entfallen und			
aa)	die gem. § 4 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 32d Absatz 5 oder § 34c Absatz 1 des EStG anrechenbar ist (ohne die unter ee) ausgewiesene fiktive Quellensteuer)	0,0002 ²⁾	0,0002 ²⁾	0,0002 ²⁾
bb)	die in aa) enthalten ist und auf Erträge entfällt, auf die § 8b Abs. 1 und 2 KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG anwendbar ist (ohne die unter ff) ausgewiesene fiktive Quellensteuer)	-	0,0000	0,0000
cc)	abziehbare ausländische Steuern (§ 34c Abs. 3 EStG) auf Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
dd)	die in cc) enthalten ist und auf Erträge entfällt, auf die § 8b Abs. 1 und 2 KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG anwendbar ist	-	0,0000	0,0000

(alle Angaben je 1 Anteil und in GBP)		Privat- anleger	Sonstiger betriebli- cher Anleger	Kapital- gesellschaft
ee)	fiktive ausländische Quellensteuer auf Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
ff)	die in ee) enthalten ist und auf Erträge entfällt, auf die § 8b Abs. 1 und 2 KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG anwendbar ist	-	0,0000	0,0000
g)	Betrag der Absetzung für Abnutzung/Substanzverringerung nach § 3 Abs. 3 S. 1 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
h)	die im Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder früherer Geschäftsjahre	0,0004	0,0004	0,0004
	Nachrichtlich: im Betrag der ausgeschütteten und ausschüttungsgleichen Erträge enthaltene gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder früherer Geschäftsjahre	0,0004	0,0004	0,0004
i)	den Betrag der nach § 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 InvStG nichtabziehbaren Werbungskosten (in den ausschüttungsgleichen Erträgen enthalten)	0,0012	0,0012	0,0012

¹⁾ Die ausschüttungsgleichen Erträge gelten gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 InvStG mit Ablauf des Geschäftsjahres zum 21. Januar 2013 als zugeflossen.

²⁾ Bei Anrechnung/Abzug der ausl. Quellensteuer ist auf Privatanlegerebene § 32d Abs. 5 EStG, auf Ebene des sonstigen betrieblichen Anlegers § 34c EStG bzw. auf Ebene der Kapitalgesellschaft § 26 KStG zu beachten.

Nachrichtlich: Dem Steuerabzug unterliegende akkumulierte ausschüttungsgleiche Erträge erhöhen sich zum 22. Januar 2013 um GBP 0,0604 je Anteil (Angaben bezogen auf Privatanleger).

Threadneedle Focus Investment Funds ICVC Credit Opportunities Fund
Anteilklasse Institutional Share Class Gross Accumulation (ISIN: GB00B3D8PZ13)
für den Zeitraum vom 22.01.2012 bis 21.01.2013

(alle Angaben je 1 Anteil und in EUR)		Privat- anleger	Sonstiger betriebli- cher Anleger	Kapital- gesellschaft
§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 i.V.m. Nr. 2 InvStG				
a)	Betrag der Ausschüttung	0,0000	0,0000	0,0000
aa)	In der Ausschüttung enthaltene ausschüt- tungsgleiche Erträge der Vorjahre	0,0000	0,0000	0,0000
bb)	In der Ausschüttung enthaltene Substanzbe- träge	0,0000	0,0000	0,0000
b)	Betrag der ausgeschütteten Erträge	0,0000	0,0000	0,0000
b)	Ausschüttungsgleiche Erträge	0,0255 ¹⁾	0,0255 ¹⁾	0,0255 ¹⁾
c)	In den ausgeschütteten/ausschüttungsglei- chen Erträgen enthaltene			
aa)	Erträge gem. § 8b Abs. 1 KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG; 100 %	-	0,0000	0,0000
bb)	Veräußerungsgewinne gem. § 8b Abs. 2 KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG; 100 %	-	0,0000	0,0000
cc)	Erträge i.S.d. § 2 Abs. 2a InvStG (Zins- schränke)	-	0,0255	0,0255
dd)	steuerfreie (Alt-)Veräußerungsgewinne i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr.1 Satz 1 InvStG in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fas- sung	0,0000	-	-
ee)	Erträge i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr.1 S. 2 InvStG in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung, soweit die Erträge nicht Kapital- erträge im Sinne des § 20 EStG sind (steu- erfreie Veräußerungsgewinne von Bezugs- rechten auf Freianteile)	0,0000	-	-

(alle Angaben je 1 Anteil und in EUR)		Privat- anleger	Sonstiger betriebli- cher Anleger	Kapital- gesellschaft
ff)	steuerfreie Veräußerungsgewinne aus Immobilien i.S.d. § 2 Abs. 3 InvStG in der ab 1. Januar 2009 anzuwendenden Fassung	0,0000	-	-
gg)	Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 1 InvStG (DBA-befreite ausländische Einkünfte)	0,0000	0,0000	0,0000
hh)	in gg) enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen	0,0000	0,0000	0,0000
ii)	Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG, für die kein Abzug nach Absatz 4 vorgenommen wurde	0,0007 ²⁾	0,0007 ²⁾	0,0007 ²⁾
jj)	in ii) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG anzuwenden ist; 100 %	-	0,0000	0,0000
kk)	in ii) enthaltene Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG, die zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer berechtigen	0,0000	0,0000	0,0000
ll)	in kk) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG anzuwenden ist; 100 %	-	0,0000	0,0000
d)	den zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechtigende Teil der Ausschüttung			
aa)	i.S.d. § 7 Abs. 1 und 2 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
bb)	i.S.d. § 7 Abs. 3 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
cc)	i.S.d. § 7 Abs. 1 Satz 5 InvStG, soweit in Doppelbuchstabe aa enthalten	0,0000	0,0000	0,0000
e)	(weggefallen)	-	-	-

(alle Angaben je 1 Anteil und in EUR)		Privat- anleger	Sonstiger betriebli- cher Anleger	Kapital- gesellschaft
f)	ausländische Steuern, die auf die in den ausgeschütteten/ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltenen Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG entfallen und			
aa)	die gem. § 4 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 32d Absatz 5 oder § 34c Absatz 1 des EStG anrechenbar ist (ohne die unter ee) ausgewiesene fiktive Quellensteuer)	0,0001 ²⁾	0,0001 ²⁾	0,0001 ²⁾
bb)	die in aa) enthalten ist und auf Erträge entfällt, auf die § 8b Abs. 1 und 2 KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG anwendbar ist (ohne die unter ff) ausgewiesene fiktive Quellensteuer)	-	0,0000	0,0000
cc)	abziehbare ausländische Steuern (§ 34c Abs. 3 EStG) auf Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
dd)	die in cc) enthalten ist und auf Erträge entfällt, auf die § 8b Abs. 1 und 2 KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG anwendbar ist	-	0,0000	0,0000
ee)	fiktive ausländische Quellensteuer auf Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
ff)	die in ee) enthalten ist und auf Erträge entfällt, auf die § 8b Abs. 1 und 2 KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG anwendbar ist	-	0,0000	0,0000
g)	Betrag der Absetzung für Abnutzung/Substanzverringerung nach § 3 Abs. 3 S. 1 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
h)	die im Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer	0,0002	0,0002	0,0002

(alle Angaben je 1 Anteil und in EUR)		Privat-anleger	Sonstiger betriebli-cher Anleger	Kapital-gesellschaft
	des Geschäftsjahres oder früherer Geschäftsjahre			
	Nachrichtlich: im Betrag der ausgeschütteten und ausschüttungsgleichen Erträge enthaltene gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder früherer Geschäftsjahre	0,0002	0,0002	0,0002
i)	den Betrag der nach § 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 InvStG nichtabziehbaren Werbungskosten (in den ausschüttungsgleichen Erträgen enthalten)	0,0008	0,0008	0,0008

¹⁾ Die ausschüttungsgleichen Erträge gelten gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 InvStG mit Ablauf des Geschäftsjahres zum 21. Januar 2013 als zugeflossen.

²⁾ Bei Anrechnung/Abzug der ausl. Quellensteuer ist auf Privatanlegerebene § 32d Abs. 5 EStG, auf Ebene des sonstigen betrieblichen Anlegers § 34c EStG bzw. auf Ebene der Kapitalgesellschaft § 26 KStG zu beachten.

Nachrichtlich: Dem Steuerabzug unterliegende akkumulierte ausschüttungsgleiche Erträge erhöhen sich zum 22. Januar 2013 um EUR 0,0255 je Anteil (Angaben bezogen auf Privatanleger).

Threadneedle Focus Investment Funds ICVC Credit Opportunities Fund
Anteilklasse Retail Share Class USD Hedged Gross Accumulation (ISIN: GB00B3L0ZT36)
für den Zeitraum vom 22.01.2012 bis 21.01.2013

(alle Angaben je 1 Anteil und in USD)		Privat-anleger	Sonstiger betriebli-cher Anleger	Kapital-gesellschaft
§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 i.V.m. Nr. 2 InvStG				
a)	Betrag der Ausschüttung	0,0000	0,0000	0,0000
aa)	In der Ausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre	0,0000	0,0000	0,0000
bb)	In der Ausschüttung enthaltene Substanzbe-träge	0,0000	0,0000	0,0000



(alle Angaben je 1 Anteil und in USD)		Privat- anleger	Sonstiger betriebli- cher Anleger	Kapital- gesellschaft
b)	Betrag der ausgeschütteten Erträge	0,0000	0,0000	0,0000
b)	Ausschüttungsgleiche Erträge	0,0294 ¹⁾	0,0294 ¹⁾	0,0294 ¹⁾
c)	In den ausgeschütteten/ausschüttungsglei- chen Erträgen enthaltene			
aa)	Erträge gem. § 8b Abs. 1 KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG; 100 %	-	0,0000	0,0000
bb)	Veräußerungsgewinne gem. § 8b Abs. 2 KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG; 100 %	-	0,0000	0,0000
cc)	Erträge i.S.d. § 2 Abs. 2a InvStG (Zins- schranke)	-	0,0294	0,0294
dd)	steuerfreie (Alt-)Veräußerungsgewinne i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr.1 Satz 1 InvStG in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fas- sung	0,0000	-	-
ee)	Erträge i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr.1 S. 2 InvStG in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung, soweit die Erträge nicht Kapital- erträge im Sinne des § 20 EStG sind (steu- erfreie Veräußerungsgewinne von Bezugs- rechten auf Freianteile)	0,0000	-	-
ff)	steuerfreie Veräußerungsgewinne aus Im- mobilien i.S.d. § 2 Abs. 3 InvStG in der ab 1. Januar 2009 anzuwendenden Fassung	0,0000	-	-
gg)	Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 1 InvStG (DBA- befreite ausländische Einkünfte)	0,0000	0,0000	0,0000
hh)	in gg) enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen	0,0000	0,0000	0,0000

(alle Angaben je 1 Anteil und in USD)		Privat- anleger	Sonstiger betriebli- cher Anleger	Kapital- gesellschaft
ii)	Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG, für die kein Abzug nach Absatz 4 vorgenommen wurde	0,0008 ²⁾	0,0008 ²⁾	0,0008 ²⁾
jj)	in ii) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG anzuwenden ist; 100 %	-	0,0000	0,0000
kk)	in ii) enthaltene Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG, die zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer berechtigten	0,0000	0,0000	0,0000
ll)	in kk) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG anzuwenden ist; 100 %	-	0,0000	0,0000
d)	den zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechtigende Teil der Ausschüttung			
aa)	i.S.d. § 7 Abs. 1 und 2 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
bb)	i.S.d. § 7 Abs. 3 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
cc)	i.S.d. § 7 Abs. 1 Satz 5 InvStG, soweit in Doppelbuchstabe aa enthalten	0,0000	0,0000	0,0000
e)	(weggefallen)	-	-	-
f)	ausländische Steuern, die auf die in den ausgeschütteten/ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltenen Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG entfallen und			
aa)	die gem. § 4 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 32d Absatz 5 oder § 34c Absatz 1 des EStG anrechenbar ist (ohne die unter ee) ausgewiesene fiktive Quellensteuer)	0,0001 ²⁾	0,0001 ²⁾	0,0001 ²⁾

(alle Angaben je 1 Anteil und in USD)		Privat- anleger	Sonstiger betriebli- cher Anleger	Kapital- gesellschaft
bb)	die in aa) enthalten ist und auf Erträge entfällt, auf die § 8b Abs. 1 und 2 KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG anwendbar ist (ohne die unter ff) ausgewiesene fiktive Quellensteuer)	-	0,0000	0,0000
cc)	abziehbare ausländische Steuern (§ 34c Abs. 3 EStG) auf Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
dd)	die in cc) enthalten ist und auf Erträge entfällt, auf die § 8b Abs. 1 und 2 KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG anwendbar ist	-	0,0000	0,0000
ee)	fiktive ausländische Quellensteuer auf Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
ff)	die in ee) enthalten ist und auf Erträge entfällt, auf die § 8b Abs. 1 und 2 KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG anwendbar ist	-	0,0000	0,0000
g)	Betrag der Absetzung für Abnutzung/Substanzverringerung nach § 3 Abs. 3 S. 1 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
h)	die im Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder früherer Geschäftsjahre	0,0003	0,0003	0,0003
	Nachrichtlich: im Betrag der ausgeschütteten und ausschüttungsgleichen Erträge enthaltene gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder früherer Geschäftsjahre	0,0003	0,0003	0,0003
i)	den Betrag der nach § 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 InvStG nichtabziehbaren Werbungskosten	0,0013	0,0013	0,0013

(alle Angaben je 1 Anteil und in USD)	Privat-anleger	Sonstiger betriebli-cher Anleger	Kapital-gesellschaft
(in den ausschüttungsgleichen Erträgen ent-halten)			

¹⁾ Die ausschüttungsgleichen Erträge gelten gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 InvStG mit Ablauf des Geschäftsjahres zum 21. Januar 2013 als zugeflossen.

²⁾ Bei Anrechnung/Abzug der ausl. Quellensteuer ist auf Privatanlegerebene § 32d Abs. 5 EStG, auf Ebene des sonstigen betrieblichen Anlegers § 34c EStG bzw. auf Ebene der Kapitalge-sellschaft § 26 KStG zu beachten.

Nachrichtlich: Dem Steuerabzug unterliegende akkumulierte ausschüttungsgleiche Erträge erhöhen sich zum 22. Januar 2013 um USD 0,0294 je Anteil (Angaben bezogen auf Privatanleger).

Threadneedle Focus Investment Funds ICVC Credit Opportunities Fund
Anteilklasse Retail Share Class GBP Hedged Net Accumulation (ISIN: GB00B4STTD29)
für den Zeitraum vom 22.01.2012 bis 21.01.2013

(alle Angaben je 1 Anteil und in GBP)	Privat-anleger	Sonstiger betriebli-cher Anleger	Kapital-gesellschaft	
§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 i.V.m. Nr. 2 InvStG				
a)	Betrag der Ausschüttung	0,0000	0,0000	0,0000
aa)	In der Ausschüttung enthaltene ausschüt-tungsgleiche Erträge der Vorjahre	0,0000	0,0000	0,0000
bb)	In der Ausschüttung enthaltene Substanzbe-träge	0,0000	0,0000	0,0000
b)	Betrag der ausgeschütteten Erträge	0,0000	0,0000	0,0000
b)	Ausschüttungsgleiche Erträge	0,0298 ¹⁾	0,0298 ¹⁾	0,0298 ¹⁾
c)	In den ausgeschütteten/ausschüttungsglei-chen Erträgen enthaltene			
aa)	Erträge gem. § 8b Abs. 1 KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG; 100 %	-	0,0000	0,0000
bb)	Veräußerungsgewinne gem. § 8b Abs. 2 KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG; 100 %	-	0,0000	0,0000

(alle Angaben je 1 Anteil und in GBP)		Privat- anleger	Sonstiger betriebli- cher Anleger	Kapital- gesellschaft
cc)	Erträge i.S.d. § 2 Abs. 2a InvStG (Zins- schranke)	-	0,0298	0,0298
dd)	steuerfreie (Alt-)Veräußerungsgewinne i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr.1 Satz 1 InvStG in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fas- sung	0,0000	-	-
ee)	Erträge i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr.1 S. 2 InvStG in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung, soweit die Erträge nicht Kapital- erträge im Sinne des § 20 EStG sind (steu- erfreie Veräußerungsgewinne von Bezugs- rechten auf Freianteile)	0,0000	-	-
ff)	steuerfreie Veräußerungsgewinne aus Im- mobilien i.S.d. § 2 Abs. 3 InvStG in der ab 1. Januar 2009 anzuwendenden Fassung	0,0000	-	-
gg)	Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 1 InvStG (DBA- befreite ausländische Einkünfte)	0,0000	0,0000	0,0000
hh)	in gg) enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen	0,0000	0,0000	0,0000
ii)	Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG, für die kein Abzug nach Absatz 4 vorgenommen wurde	0,0008 ²⁾	0,0008 ²⁾	0,0008 ²⁾
jj)	in ii) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG anzuwenden ist; 100 %	-	0,0000	0,0000
kk)	in ii) enthaltene Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG, die zur Anrechnung einer als ge- zahlt geltenden Steuer auf die Einkommen- steuer oder Körperschaftsteuer berechtigten	0,0000	0,0000	0,0000

(alle Angaben je 1 Anteil und in GBP)		Privat- anleger	Sonstiger betriebli- cher Anleger	Kapital- gesellschaft
ll)	in kk) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG anzuwenden ist; 100 %	-	0,0000	0,0000
d)	den zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechtigende Teil der Ausschüttung			
aa)	i.S.d. § 7 Abs. 1 und 2 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
bb)	i.S.d. § 7 Abs. 3 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
cc)	i.S.d. § 7 Abs. 1 Satz 5 InvStG, soweit in Doppelbuchstabe aa enthalten	0,0000	0,0000	0,0000
e)	(weggefallen)	-	-	-
f)	ausländische Steuern, die auf die in den ausgeschütteten/ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltenen Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG entfallen und			
aa)	die gem. § 4 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 32d Absatz 5 oder § 34c Absatz 1 des EStG anrechenbar ist (ohne die unter ee) ausgewiesene fiktive Quellensteuer)	0,0001 ²⁾	0,0001 ²⁾	0,0001 ²⁾
bb)	die in aa) enthalten ist und auf Erträge entfällt, auf die § 8b Abs. 1 und 2 KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG anwendbar ist (ohne die unter ff) ausgewiesene fiktive Quellensteuer)	-	0,0000	0,0000
cc)	abziehbare ausländische Steuern (§ 34c Abs. 3 EStG) auf Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
dd)	die in cc) enthalten ist und auf Erträge entfällt, auf die § 8b Abs. 1 und 2 KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG anwendbar ist	-	0,0000	0,0000

(alle Angaben je 1 Anteil und in GBP)		Privat- anleger	Sonstiger betriebli- cher Anleger	Kapital- gesellschaft
ee)	fiktive ausländische Quellensteuer auf Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
ff)	die in ee) enthalten ist und auf Erträge entfällt, auf die § 8b Abs. 1 und 2 KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG anwendbar ist	-	0,0000	0,0000
g)	Betrag der Absetzung für Abnutzung/Substanzverringerung nach § 3 Abs. 3 S. 1 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
h)	die im Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder früherer Geschäftsjahre	0,0003	0,0003	0,0003
	Nachrichtlich: im Betrag der ausgeschütteten und ausschüttungsgleichen Erträge enthaltene gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder früherer Geschäftsjahre	0,0003	0,0003	0,0003
i)	den Betrag der nach § 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 InvStG nichtabziehbaren Werbungskosten (in den ausschüttungsgleichen Erträgen enthalten)	0,0013	0,0013	0,0013

¹⁾ Die ausschüttungsgleichen Erträge gelten gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 InvStG mit Ablauf des Geschäftsjahres zum 21. Januar 2013 als zugeflossen.

²⁾ Bei Anrechnung/Abzug der ausl. Quellensteuer ist auf Privatanlegerebene § 32d Abs. 5 EStG, auf Ebene des sonstigen betrieblichen Anlegers § 34c EStG bzw. auf Ebene der Kapitalgesellschaft § 26 KStG zu beachten.

Nachrichtlich: Dem Steuerabzug unterliegende akkumulierte ausschüttungsgleiche Erträge erhöhen sich zum 22. Januar 2013 um GBP 0,0298 je Anteil (Angaben bezogen auf Privatanleger).

Threadneedle Focus Investment Funds ICVC Credit Opportunities Fund
Anteilklasse Retail Share Class Gross Accumulation (ISIN: GB00B3L0ZS29)
für den Zeitraum vom 22.01.2012 bis 21.01.2013

(alle Angaben je 1 Anteil und in EUR)		Privat- anleger	Sonstiger betriebli- cher Anleger	Kapital- gesellschaft
§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 i.V.m. Nr. 2 InvStG				
a)	Betrag der Ausschüttung	0,0000	0,0000	0,0000
aa)	In der Ausschüttung enthaltene ausschüt- tungsgleiche Erträge der Vorjahre	0,0000	0,0000	0,0000
bb)	In der Ausschüttung enthaltene Substanzbe- träge	0,0000	0,0000	0,0000
b)	Betrag der ausgeschütteten Erträge	0,0000	0,0000	0,0000
b)	Ausschüttungsgleiche Erträge	0,0283 ¹⁾	0,0283 ¹⁾	0,0283 ¹⁾
c)	In den ausgeschütteten/ausschüttungsglei- chen Erträgen enthaltene			
aa)	Erträge gem. § 8b Abs. 1 KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG; 100 %	-	0,0000	0,0000
bb)	Veräußerungsgewinne gem. § 8b Abs. 2 KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG; 100 %	-	0,0000	0,0000
cc)	Erträge i.S.d. § 2 Abs. 2a InvStG (Zins- schränke)	-	0,0283	0,0283
dd)	steuerfreie (Alt-)Veräußerungsgewinne i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr.1 Satz 1 InvStG in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fas- sung	0,0000	-	-
ee)	Erträge i.S.d. § 2 Abs. 3 Nr.1 S. 2 InvStG in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung, soweit die Erträge nicht Kapital- erträge im Sinne des § 20 EStG sind (steu- erfreie Veräußerungsgewinne von Bezugs- rechten auf Freianteile)	0,0000	-	-

(alle Angaben je 1 Anteil und in EUR)		Privat- anleger	Sonstiger betriebli- cher Anleger	Kapital- gesellschaft
ff)	steuerfreie Veräußerungsgewinne aus Immobilien i.S.d. § 2 Abs. 3 InvStG in der ab 1. Januar 2009 anzuwendenden Fassung	0,0000	-	-
gg)	Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 1 InvStG (DBA-befreite ausländische Einkünfte)	0,0000	0,0000	0,0000
hh)	in gg) enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen	0,0000	0,0000	0,0000
ii)	Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG, für die kein Abzug nach Absatz 4 vorgenommen wurde	0,0007 ²⁾	0,0007 ²⁾	0,0007 ²⁾
jj)	in ii) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG anzuwenden ist; 100 %	-	0,0000	0,0000
kk)	in ii) enthaltene Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG, die zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer berechtigen	0,0000	0,0000	0,0000
ll)	in kk) enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 8b Abs. 1 KStG oder § 3 Nr. 40 EStG anzuwenden ist; 100 %	-	0,0000	0,0000
d)	den zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechtigende Teil der Ausschüttung			
aa)	i.S.d. § 7 Abs. 1 und 2 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
bb)	i.S.d. § 7 Abs. 3 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
cc)	i.S.d. § 7 Abs. 1 Satz 5 InvStG, soweit in Doppelbuchstabe aa enthalten	0,0000	0,0000	0,0000
e)	(weggefallen)	-	-	-

(alle Angaben je 1 Anteil und in EUR)		Privat- anleger	Sonstiger betriebli- cher Anleger	Kapital- gesellschaft
f)	ausländische Steuern, die auf die in den ausgeschütteten/ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltenen Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG entfallen und			
aa)	die gem. § 4 Abs. 2 InvStG i.V.m. § 32d Absatz 5 oder § 34c Absatz 1 des EStG anrechenbar ist (ohne die unter ee) ausgewiesene fiktive Quellensteuer)	0,0001 ²⁾	0,0001 ²⁾	0,0001 ²⁾
bb)	die in aa) enthalten ist und auf Erträge entfällt, auf die § 8b Abs. 1 und 2 KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG anwendbar ist (ohne die unter ff) ausgewiesene fiktive Quellensteuer)	-	0,0000	0,0000
cc)	abziehbare ausländische Steuern (§ 34c Abs. 3 EStG) auf Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
dd)	die in cc) enthalten ist und auf Erträge entfällt, auf die § 8b Abs. 1 und 2 KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG anwendbar ist	-	0,0000	0,0000
ee)	fiktive ausländische Quellensteuer auf Einkünfte i.S.d. § 4 Abs. 2 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
ff)	die in ee) enthalten ist und auf Erträge entfällt, auf die § 8b Abs. 1 und 2 KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG anwendbar ist	-	0,0000	0,0000
g)	Betrag der Absetzung für Abnutzung/Substanzverringerung nach § 3 Abs. 3 S. 1 InvStG	0,0000	0,0000	0,0000
h)	die im Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer	0,0003	0,0003	0,0003

(alle Angaben je 1 Anteil und in EUR)	Privat-anleger	Sonstiger betriebli-cher Anleger	Kapital-gesellschaft
des Geschäftsjahres oder früherer Geschäfts-jahre			
Nachrichtlich: im Betrag der ausgeschüt-teten und ausschüttungsgleichen Erträge enthaltene gezahlte Quellensteuer, vermin-dert um die erstattete Quellensteuer des Ge-schäftsjahres oder früherer Geschäftsjahre	0,0003	0,0003	0,0003
i) den Betrag der nach § 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 InvStG nichtabziehbaren Werbungskosten (in den ausschüttungsgleichen Erträgen ent-halten)	0,0015	0,0015	0,0015

¹⁾ Die ausschüttungsgleichen Erträge gelten gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 InvStG mit Ablauf des Geschäftsjahres zum 21. Januar 2013 als zugeflossen.

²⁾ Bei Anrechnung/Abzug der ausl. Quellensteuer ist auf Privatanlegerebene § 32d Abs. 5 EStG, auf Ebene des sonstigen betrieblichen Anlegers § 34c EStG bzw. auf Ebene der Kapitalge-sellschaft § 26 KStG zu beachten.

Nachrichtlich: Dem Steuerabzug unterliegende akkumulierte ausschüttungsgleiche Erträge erhöhen sich zum 22. Januar 2013 um EUR 0,0283 je Anteil (Angaben bezogen auf Privatanleger).

Der geprüfte Jahresbericht des Threadneedle Focus Investment Funds ICVC für das am 21. Januar 2013 endende Geschäftsjahr wird in deutscher Sprache von der Threadneedle Investment Services Limited, 60 St Mary Ave, London EC3A 8JQ, United Kingdom zur Verfügung gestellt.

London, den 19. März 2013

Threadneedle Investment Services Limited

Bescheinigung nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Investmentsteuergesetz (InvStG) über die Ermittlung der steuerlichen Angaben

für die Anteilklassen:

- **Threadneedle Focus Investment Funds ICVC Credit Opportunities Fund Anteilklasse Institutional Share Class GBP Hedged Net Accumulation (ISIN: GB00B4V5TL59)**
- **Threadneedle Focus Investment Funds ICVC Credit Opportunities Fund Anteilklasse Institutional Share Class Gross Accumulation (ISIN: GB00B3D8PZ13)**

- **Threadneedle Focus Investment Funds ICVC Credit Opportunities Fund Anteilklasse Retail Share Class USD Hedged Gross Accumulation (ISIN: GB00B3L0ZT36)**
- **Threadneedle Focus Investment Funds ICVC Credit Opportunities Fund Anteilklasse Retail Share Class GBP Hedged Net Accumulation (ISIN: GB00B4STTD29)**
- **Threadneedle Focus Investment Funds ICVC Credit Opportunities Fund Anteilklasse Retail Share Class Gross Accumulation (ISIN: GB00B3L0ZS29)**

An Threadneedle Investment Services Limited, 60 St Mary Ave, London EC3A 8JQ, United Kingdom.

Die Threadneedle Investment Services Limited (nachfolgend: die Gesellschaft) hat die Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (nachfolgend: wir) beauftragt, auf der Grundlage der Buchführung und des Entwurfs des Jahresberichtes für die oben aufgeführten Investmentvermögen für den Zeitraum vom 22. Januar 2012 bis 21. Januar 2013 die steuerlichen Angaben nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 Investmentsteuergesetz (nachfolgend: InvStG) zu ermitteln und gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 InvStG eine Bescheinigung darüber abzugeben, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden.

Die Verantwortung für die Rechnungslegung der Investmentvermögen als Grundlage für die Ermittlung der steuerlichen Angaben gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG in Verbindung mit den Vorschriften des deutschen Steuerrechts liegt bei den gesetzlichen Vertretern der Gesellschaft.

Unsere Aufgabe ist es, ausgehend von der Buchführung und den sonstigen Unterlagen der Gesellschaft, für die oben aufgeführten Investmentvermögen die Angaben nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG nach den Regeln des deutschen Steuerrechts zu ermitteln. Eine Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit dieser Unterlagen und der Angaben des Unternehmens war nicht Gegenstand unseres Auftrags.

Im Rahmen der Überleitungsrechnung werden die Kapitalanlagen, die Erträge und Aufwendungen sowie deren Zuordnung als Werbungskosten steuerlich qualifiziert. Soweit die Gesellschaft Mittel in Anteile an Zielfonds investiert hat, beschränkt sich unsere Tätigkeit ausschließlich auf die korrekte Übernahme der für diese Zielfonds zur Verfügung gestellten steuerlichen Angaben nach Maßgabe vorliegender Bescheinigungen nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 InvStG. Die entsprechenden steuerlichen Angaben wurden von uns nicht geprüft.

Die Ermittlung der steuerlichen Angaben nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG beruht auf der Auslegung der anzuwendenden Steuergesetze. Soweit mehrere Auslegungsmöglichkeiten bestehen, oblag die Entscheidung hierüber den gesetzlichen Vertretern der Gesellschaft. Wir haben uns bei der Erstellung davon überzeugt, dass die jeweils getroffene Entscheidung in vertretbarer Weise auf Gesetzesbegründungen, Rechtsprechung, einschlägige Fachliteratur und veröffentlichte Auffassungen der Finanzverwaltung gestützt wurde. Wir weisen darauf hin, dass eine künftige Rechtsentwicklung und insbesondere neue Erkenntnisse aus der Rechtsprechung eine andere Beurteilung der gewählten Auslegung notwendig machen können.

Auf dieser Grundlage haben wir die steuerlichen Angaben nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt. In die Ermittlung der steuerlichen Angaben sind Werte aus einem Ertragsausgleich eingegangen.

Eschborn, den 19. März 2013

Ernst & Young GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft